

## **Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz)**

Änderung vom 20. April 2004

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 13. Januar 2004,

beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz) vom 4. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 47**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Übertretungen  
kantonalen  
Rechts

<sup>2</sup> Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung.

#### **Art. 47a**

<sup>1</sup> Übertretungen können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt. Die Ordnungsbusse darf höchstens 500 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.

Ordnungs-  
bussenverfahren  
1. Grundsatz

<sup>2</sup> Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bezahlt ein Täter, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

<sup>4</sup> Die Regierung regelt das Nähere in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere eine Liste der Übertretungen, welche durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, bestimmt den Bussenbetrag, bezeichnet die zur Erhebung

von Ordnungsbussen ermächtigten Jagdaufsichtsorgane und bestimmt deren Pflichten.

**Art. 47b**

2. Ausnahmen

- <sup>1</sup> Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:
- a. bei Widerhandlungen, durch die der Täter Personen gefährdet, einen Jagdunfall oder einen Sachschaden verursacht hat;
  - b. bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Jagdaufsichtsorgan selber beobachtet oder festgestellt wurden;
  - c. bei Vergehen gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung;
  - d. wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist;
  - e. wenn der Täter das Ordnungsbussenverfahren ablehnt.

<sup>2</sup> Erfüllt der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die so bemessene Gesamtbusse den Betrag von 500 Franken, wird für alle Übertretungen statt des Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Strafverfahren gemäss kantonaler Strafprozessordnung eingeleitet.

<sup>3</sup> Wird das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren dem Täter vorgeworfenen Übertretungen abgelehnt, werden alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt.

**Art. 47c**

3. Rechtskraft

<sup>1</sup> Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Absatz 3 dieser Bestimmung rechtskräftig.

<sup>2</sup> Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Stellt eine richterliche Behörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder des Täters fest, dass Artikel 47b dieses Gesetzes missachtet wurde, hebt sie die Ordnungsbusse auf und wendet das ordentliche Strafverfahren an.

**Art. 47d**

4. Register

<sup>1</sup> Rechtskräftig ausgesprochene Ordnungsbussen sowie die Personalien der Täterin oder des Täters können in einem kantonalen Register erfasst werden.

<sup>2</sup> Die Daten sind spätestens fünf Jahre nach deren Eintrag zu löschen.

**Art. 49**

Aufgehoben

**Art. 50**

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abschussliste werden vom Jagdinspektorat nach Massgabe der Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

Nichtabgabe der  
Abschussliste

**Art. 51**

<sup>1</sup> Widerrechtlich erlegtes Wild verfällt dem Kanton und wird einem allfälligen Abschusskontingent angerechnet.

Widerrechtlich  
erlegtes Wild  
1. Grundsatz

<sup>2</sup> Der fehlbare Jäger kann verpflichtet werden, das Tier ohne Haupt zu dem von der Regierung festgelegten Wildbretpreis zu übernehmen.

**Art. 52**

<sup>1</sup> Kann widerrechtlich erlegtes Wild nicht verwertet werden, hat der fehlbare Jäger dem Kanton Wertersatz zu leisten. Der Wertersatz für die einzelnen Wildarten wird von der Regierung festgelegt.

2. Wertersatz

<sup>2</sup> Die Strafbehörde, welche die widerrechtliche Erlegung beurteilt, hat gleichzeitig auch über den Wertersatz zu befinden.

**Art. 54**

Aufgehoben

**II.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.